

# ZH\_OBERGERICHT RV200018 vom 7. August 2020

ZH Obergericht, 2020-08-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RV200018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RV200018)

FR: ZH\_OBERGERICHT RV200018 du 7 août 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT RV200018 del 7 agosto 2020

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Verfügung vom 13. September 2019 regelte das Bezirksgericht Uster als vorsorgliche Massnahme im Scheidungsverfahren der Parteien das Besuchsrecht des Gesuchstellers für die gemeinsame Tochter C.\_\_\_\_\_, geboren tt.mm. 2013 (Vi-Urk. 3/3/1). Am 10. Oktober 2019 reichte der Gesuchsteller beim Bezirksgericht Uster (Vorinstanz) ein Gesuch um Vollstreckung dieses Besuchsrechts ein (Vi-Urk. 1). Mit Urteil vom 8. Januar 2020 hiess die Vorinstanz das Vollstreckungsgesuch im Wesentlichen, an die aktuellen Verhältnisse angepasst, gut (Vi-Urk. 26). Dieses Urteil wurde von der Kammer auf Beschwerde der Gesuchsgegnerin hin mit Beschluss vom 26. März 2020 wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs aufgehoben und die Sache wurde zur Ergänzung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen (Vi-Urk. 1). Mit Verfügung vom 9. April 2020 setzte die Vorinstanz den Parteien Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen die Kindesvertreterin an (Vi-Urk. 7). Die Gesuchsgegnerin liess sich vernehmen (Vi-Urk. 12). Am 14. Mai 2020 führte die Vorinstanz eine Kindesanhörung durch (Vi-Prot. S. 5-10). Mit Verfügung vom 13. Juli 2020 entschied die Vorinstanz Folgendes (Urk. 2):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.